

Statuten

A. WESEN UND ART

Art. 1

Die Mitte Root vereinigt auf dem Gebiet der Gemeinde Root Einwohnerinnen und Einwohner ab 18 Jahren, die zum Ziel haben, das öffentliche Leben in Gemeinde, Kanton und Bund mit verfassungsmässigen und demokratischen Mitteln nach christlichen Grundsätzen politisch mitzugestalten. Die Mitte Root ist der Mitte des Wahlkreises Luzern Land und der Mitte des Kantons Luzern angeschlossen.

Art. 2

Die Mitte Root bekennt sich zu den Zwecken, wie in den Statuten der Mitte des Kantons Luzerns umschrieben sind. Die Mitte fördert insbesondere die politische Aktivität im Bereich der Einwohner- und der Kirchgemeinde. Im Rahmen der Möglichkeiten befasst sie sich mit den Angelegenheiten der Region, des Wahlkreises, des Kantons und des Bundes.

B. ORGANISATION

Art. 3

Organe der Partei sind:

1. Die Parteiversammlung
2. Die Parteileitung bestehend aus
 - 2.1. dem Vorstand
 - 2.2. der Geschäftsleitung
3. Die Rechnungsrevision

Art. 4

Die Parteiversammlung ist oberstes Organ der Partei. Sie findet statt:

- a) Jährlich mindestens einmal zur Ablage des Tätigkeits- und des Kassaberichts.
- b) Auf Anordnung der Parteileitung oder auf Verlangen von mindestens 20 Parteimitgliedern

Art. 5

Die Parteiversammlung setzt sich aus dem Art. 1 umschriebenen Personenkreis zusammen.

Art. 6

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus mindestens 7 Mitgliedern:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) Weitere Mitglieder

Ausser der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in konstituiert sich die Parteileitung selbst. Eine Co-Präsidentschaft ist möglich.

C. BEFUGNISSE

Art. 7

Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Abänderung der Parteistatuten, sowie des Aktions- und Parteiprogramms
- b) Wahl der Parteileitung, des/der Präsident/in und des/der Vizepräsident/in
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- d) Wahl der kantonalen Delegierten
- e) Nominierung aller Kandidaten/innen für Behörden und Kommissionen, sofern die Kompetenz nicht der Parteileitung übertragen ist
- f) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde, Kanton und Bund

Art. 8

Der Parteileitung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erledigung sämtlicher laufender und dringender Geschäfte organisatorischer und administrativer Art.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden der Parteiversammlung
- c) Entscheidung in dringenden Parteifragen
- d) Vertretung der Partei nach aussen und Information der Öffentlichkeit
- e) Verteilung der Aufgaben innerhalb der Parteileitung und Delegation an die Geschäftsleitung
- f) Bestimmung der Delegierten des Wahlkreises
- g) Nominierung der Kandidaten/innen für das Urnenbüro und die vom Gemeinderat zu wählenden Kommissionen
- h) Nominierung der Kandidaten/innen für die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde
- i) Begrüssung und Betreuung der Neuzuzüger

D. ARBEITSGRUPPEN

Art. 9

Die Parteileitung kann parteiinterne Fachgruppen bestellen, deren Aufgaben in der Bearbeitung fest umrissener Sachfragen besteht. Die Parteileitung nimmt die Ergebnisse entgegen und versucht sie zu verwirklichen.

E. ÄMTERBEWERBUNG

Art. 10

Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Jede/r Interessent/in kann sich um die Besetzung eines Amtes bei der Parteileitung bewerben. Eine paritätische Vertretung von Frauen und Männer ist anzustreben.

F. ANTRAGSRECHT

Art. 11

Jedes Parteimitglied hat das Recht der Parteileitung Anträge einzureichen. Die Parteileitung hat die Pflicht, solche Eingaben sachgemäss zu behandeln und weiterzuleiten.

G. AMTSDAUER

Art. 12

Die Parteileitung und die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

H. FINANZEN

Art. 13

Zur Deckung der laufenden Kosten der Partei besteht eine Parteikasse. Sie wird durch freiwillige Beträge der Mitglieder und von Gönnern gespiesen.

Mandatsträger des Gemeinderates und des Kantonsrates bezahlen der Partei einen Grundbeitrag.

Die Revisoren prüfen die vom Kassier/in geführte Rechnung. Die Berichterstattung erfolgt jährlich an die Parteiversammlung nach Art. 4a.

I. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 14

Bei der Wahl der Parteiorgane, sowie bei der Nominierung von Kandidaten/innen für politische und andere Mandate, gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmungen verlangen.

J. LEITUNG UND EINBERUFUNG DER PARTEIORGANE

Art. 15

Der Vorsitz der Parteileitung und der Parteiversammlung liegt bei der Präsident/in.
Die Einladung zu den Parteileitungssitzungen wird durch den/die Präsident/in veranlasst.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Eine Revision der vorliegenden Statuten muss durch die Parteiversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Art. 17

Für Sachverhalte, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich geregelt werden, sind die Statuten der Kantonalpartei beizuziehen.

Root, 10. November 2021

Die vorliegenden Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 30. November 1993 genehmigt und an den Parteiversammlungen vom 1. Dezember 1998 und 10. November 2021 revidiert.